

Planteil A - Legende

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5, 6 und 10, §§ 6, 8 und 11 BauNVO

Mi Mischgebiete (Mi - Mi)

GE Gewerbegebiete (GE - GE₂)

SO_{Mühle 1} sonstiges Sondergebiet: Mühle (SO_{Mühle 1} - SO_{Mühle 6})
großflächiger Einzelhandel - Baumarkt (SO_{Baumarkt})

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl, z.B. 0,8

223 maximale Höhe baulicher Anlagen, z.B. 223 m ü. NNH

Bauweise, Baugängen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 22 und 23 BauNVO

a (100) offene / abweichende Bauweise mit Angabe der maximalen Gebäudelänge

Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

o Straßenverkehrsfläche: **o** = öffentlich
p = privat

Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Gehweg und Verkehrsbegleitgrün

Straßenbegrenzungslinie

private Bahnen

Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Siedlungsgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

o Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

o Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ gem. § 9 Abs. 7 BauGB

o Umgrenzung des Bereichs für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit Zweckbestimmung: Park- und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

Nachrichtliche Übernahme

o gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG / § 15 ThürNatG (gem. Angaben TLUBN 10/2022)

o Denkmalensemble gem. § 2 Abs. 2 ThürDSchG

Hinweise

o Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 Gewerbegebiet „Ost“ gem. § 9 Abs. 7 BauGB

o Flurgrenze

115/4 Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt und Flurstücksnummer

o Nutzungsartengrenze

o vorhandene Gebäude mit Hausnummer / Übersdachung

o Bahnlinie

o Fließgewässer (offen / verrohrt)

o Höhenpunkte gem. DGM1 (Angaben in Metern ü. NNH)

3,0 Bemaßung (Angabe in Metern)

o bestehende PV-Freiflächenanlage

Planteil A - Legende

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5, 6 und 10, §§ 6, 8 und 11 BauNVO

Mi Mischgebiete (Mi - Mi)

GE Gewerbegebiete (GE - GE₂)

SO_{Mühle 1} sonstiges Sondergebiet: Mühle (SO_{Mühle 1} - SO_{Mühle 6})
großflächiger Einzelhandel - Baumarkt (SO_{Baumarkt})

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl, z.B. 0,8

223 maximale Höhe baulicher Anlagen, z.B. 223 m ü. NNH

Bauweise, Baugängen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 22 und 23 BauNVO

a (100) offene / abweichende Bauweise mit Angabe der maximalen Gebäudelänge

Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

o Straßenverkehrsfläche: **o** = öffentlich
p = privat

Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Gehweg und Verkehrsbegleitgrün

Straßenbegrenzungslinie

private Bahnen

Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Siedlungsgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

o Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

o Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ gem. § 9 Abs. 7 BauGB

o Umgrenzung des Bereichs für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit Zweckbestimmung: Park- und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

Nachrichtliche Übernahme

o gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG / § 15 ThürNatG (gem. Angaben TLUBN 10/2022)

o Denkmalensemble gem. § 2 Abs. 2 ThürDSchG

Hinweise

o Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 Gewerbegebiet „Ost“ gem. § 9 Abs. 7 BauGB

o Flurgrenze

115/4 Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt und Flurstücksnummer

o Nutzungsartengrenze

o vorhandene Gebäude mit Hausnummer / Übersdachung

o Bahnlinie

o Fließgewässer (offen / verrohrt)

o Höhenpunkte gem. DGM1 (Angaben in Metern ü. NNH)

3,0 Bemaßung (Angabe in Metern)

o bestehende PV-Freiflächenanlage

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 BauNVO)
Mi	0,8	a
GE	0,8	a
SO _{Mühle 1}	0,8	a

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauGB) i. d. F. der Neukonzeption vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 221)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.03.2014 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch G vom 29.07.2022 (BGBl. I S. 321)

Thüringer Gemeinde- und Landesentwicklung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (BGBl. S. 41), zuletzt geändert durch G vom 24.03.2023 (BGBl. S. 127)

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) i. d. F. der Neukonzeption vom 30.07.2019 (BGBl. S. 323, 340)

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (VBBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 18.12.2018 (BGBl. S. 731, 735)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Neukonzeption vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

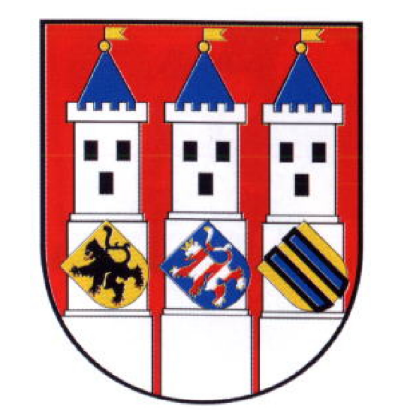
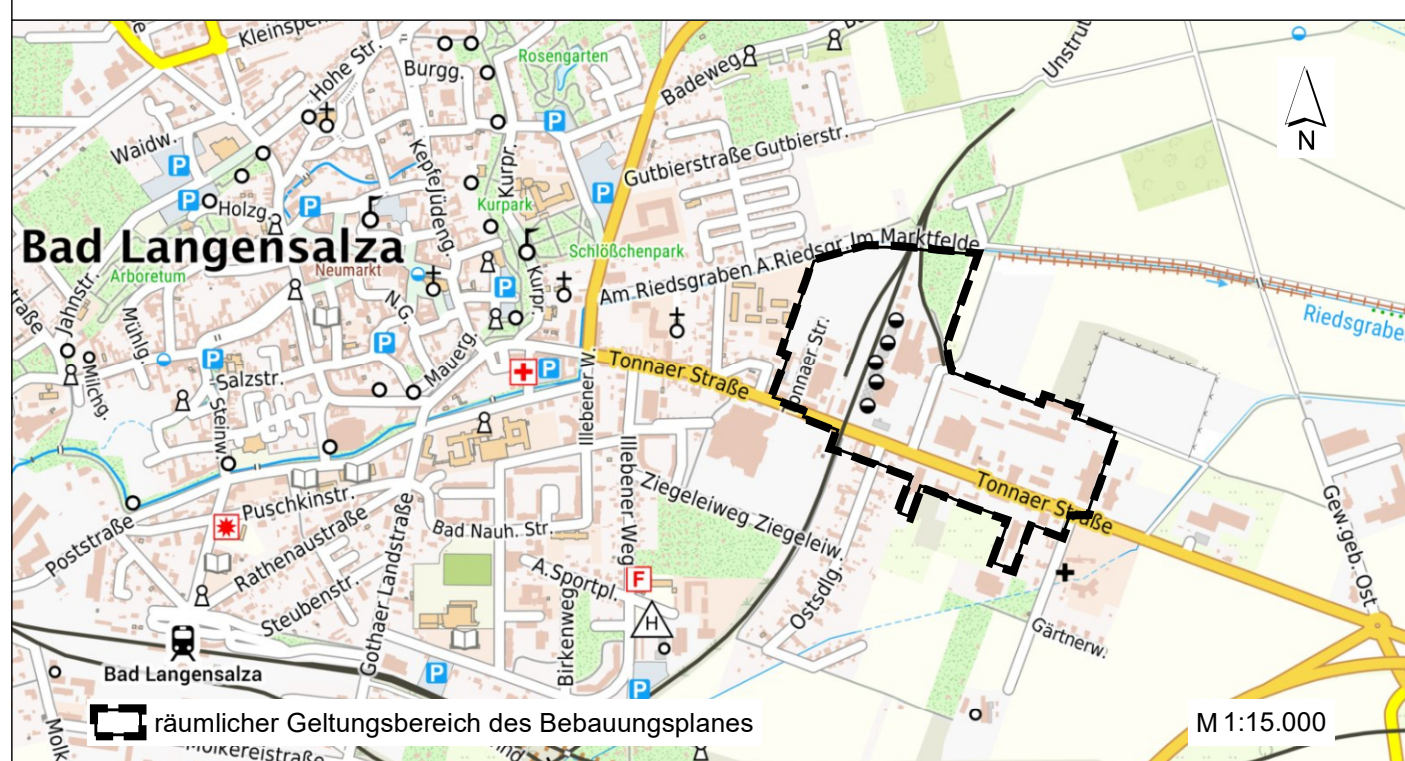
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2015 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza am gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und ortsüblich bekannt gemacht.
 - Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am den Vorentwurf gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung am im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza (Nr. 9. Jahrgang 17) durch Auslegung des Vorentwurfes vom bis zum durchgeführt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am gebilligt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen und die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden wurden beschlossen.
 - Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza am wurde der Entwurf nebst Begründung mit Umwelteintrag in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte die Bereitstellung der digitalen Daten des Entwurfes auf der Internetseite der Stadt Bad Langensalza. Die Behörden, Nachbargemeinden und weitere Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4 Abs. 2 BauGB über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf gebeten.
 - Zu den neu festgelegten externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgte eine ergänzende Betroffenenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB. Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza am (Nr. 1. Jahrgang 18) wurden die Unterlagen zur Betroffenenbeteiligung in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte die Bereitstellung der digitalen Daten des Entwurfes auf der Internetseite der Stadt Bad Langensalza. Die Behörden, Nachbargemeinden und weitere Träger öffentlicher Belange, die von den Änderungen betroffen sein können, wurden mit Schreiben vom gem. § 4a Abs. 3 BauGB über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme zu den Unterlagen der Betroffenenbeteiligung gebeten.
 - Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am die zum Entwurf und zur Betroffenenbeteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft und einen Beschluss über deren Berücksichtigung gefasst (Abwägung gem. § 1 Nr. 7 BauGB).
 - Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ in der Fassung vom als Sitzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umwelteintrag wurde gebilligt.
- Die Durchführung der Verfahrensschritte 1 - 7 wird bestätigt.
- Bad Langensalza, den Bürgermeister / Siegel
- Die vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ der Stadt Bad Langensalza wurde mit Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom mit AZ gem. § 10 BauGB genehmigt.
- Mühlhäusern, den Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
- Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza vom übereinstimmt. Satzung ausgefertigt.
- Bad Langensalza, den Bürgermeister / Siegel
- Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 BauGB): Die Satzung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ der Stadt Bad Langensalza wurde am im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza (Nr.) des Jahrgangs 18 vom ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung am in Kraft.
- Bad Langensalza, den Bürgermeister / Siegel

Planteil B - Textliche Festsetzungen

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)**
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung**
- 1.1 Mischgebiete**
- 1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 6 BauNVO)**
- Im Geltungsbereich werden Mischgebiete (Mi - Mi) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.
- Zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO
- Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentralrelevanten Sortiment, Schank- und Speisewirtschaften
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO
- Beherbergungsbetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Vergnügungstätten
- 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)**
- Für die Mischgebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
- Es sind maximal II Vollgeschosse zulässig.
- Es wird eine maximale Gebäudehöhe in m ü. NNH gem. Planzeichnung festgesetzt.
- 1.2 Gewerbegebiete**
- 1.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5, 6 und 10 BauNVO, § 6 BauNVO)**
- Festgesetzt werden Gewerbegebiete (GE; bis GE₂) gem. § 8 BauNVO.
- Zulässig sind gem. § 8 BauNVO:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätten
- Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO
- Anlagen für sportliche Zwecke
 - Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Einzelhandelsbetriebe mit einem zentralrelevanten Sortiment
 - Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Cebäude für freie Berufe i. S. d. § 13 BauNVO sind in den Gewerbegebieten nicht zulässig.
- In den Gewerbegebieten sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO z. g. Störfallbetriebe unzulässig, die die Voraussetzung dafür erfüllen, dass ein Betriebsbereich i. S. der 12. BImSchV bzw. ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 2 Abs. 2 der 12. BImSchV vorhanden ist. Abzustellen ist dabei auf Betriebsbereiche in denen Stoffe der Abstandsklasse I bis IV des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 20 BImSchG“ (Stand: November 2010) der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) vorhanden sind, und Betriebsbereiche, in denen Stoffe der Störfall-Verordnung mit vergleichbaren Eigenschaften vorhanden sind. Ausnahme können Betriebsbereiche der Abstandsklasse I zugelassen werden, wenn im Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht werden kann, dass sonstige Gefahren und Auswirkungen durch schwere Unfälle i. S. d. Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG auf die benachbarten Schutzgüter nicht entstehen.
- 1.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 19 BauNVO)**
- Für die Gewerbegebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
- Die maximale Höhe der baulichen Anlagen bezogen auf deren höchsten Punkt wird gemäß den Angaben in der Nutzungsschablone festgesetzt. Bezugshöhe ist für das gesamte Plangebiet m ü. NNH. Dabei darf in den Gewerbegebieten die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen für Schornsteine, Anlagen der Lüftungstechnik, Solaranlagen und sonstige technische Aufbauten ausnahmsweise um bis zu 1 m überschritten werden.
- 1.3 Sondergebiet Mühle**
- 1.3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)**
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tonnaer Straße“ werden die Sondergebiete Mühle SO_{Mühle 1} bis SO_{Mühle 6} festgesetzt.
- Zulässig sind in den Sondergebieten Mühle alle zur Be- und Verarbeitung sowie zur Lagerung von Getreide notwendigen Anlagen. Hierzu gehören u. a. die Anlagen der Mühle, Lagerhallen und -silos u. a. für Getreide, Maschinen und Fahrzeuge sowie dem Mühlenbetrieb zugeordnete Verwaltungs- und Sozialgebäude. Im Sondergebiet SO_{Mühle 1} sind ausschließlich Silos und im Sondergebiet SO_{Mühle 2} nur Lager- und Stellplätze zulässig.
- 1.3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 19 BauNVO)**
- Für die Sondergebiete Mühle wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.
- Höhenfestsetzungen für die Sondergebiete Mühle: Für die Sondergebiete Mühle (SO_{Mühle 1} bis SO_{Mühle 6}) wird eine maximale Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen gem. Eintrag in der Planzeichnung mit dem Höhenbezug m ü. NNH festgesetzt. Dabei darf die festgesetzte Höhe für ergänzende technische Anlage auf 10 % der Anlagen-/Gebäudefläche um 1,5 m überschritten werden.
- 1.4 Sondergebiet Baumarkt**
- 1.4.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)**
- Festgesetzt wird ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel - Baumarkt (SO_{Baumarkt}) gem. § 11 BauNVO.
- Zulässig sind ausschließlich klein- und großflächige Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment Baumarkt. Der Anteil des Randsortiments aus nat- und zentralrelevanten Produkten wird auf 10 % der Verkaufsfäche festgesetzt.
- 1.4.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 19 BauNVO)**
- Für das Sondergebiet Baumarkt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
- Die Höhe der baulichen Anlagen im Sondergebiet Baumarkt wird auf 191 m ü. NNH festgesetzt.
- 2. Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**
- Gemäß Planentwurf wird eine offene bzw. eine abweichende Bauweise festgesetzt. Bei der abweichenden Bauweise darf die in der Planzeichnung angegebene maximale Gebäudelänge nicht überschritten werden.
- 3. Garagen und Carports (§ 12 BauNVO)**
- Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- PKW-Stellplatzflächen und untergeordnete Wege sind aus wasserundurchlässigen, teilsverfestigten Belägen herzustellen.
- 5. Flächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und b BauGB)**
- 5.1** In den Gewerbegebieten GE₁ und GE₂ ist an der westlichen Grenze eine einreihige Baum- und Strauchhecke zu pflanzen. Die Sträucher sind mit einem Pflanzabstand von 1,0 m und die Hochstämme (Pflanzqualität Hochstamm SU 12-14 cm) mit einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten und Sorten zu verwenden.
- 5.2** Auf der Sondergebietsfläche, die ergänzend als Fläche für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt ist, ist je 6 Stellplätzen mindestens ein klein- oder mittelgroßer Laubbäumchen für die Pflanzqualität HST 12-14 zu pflanzen und dauerhaft zu unter- und erhalten. Die Bäume sind innerhalb der Stellplätze zu pflanzen.
- 5.3** Die Bäume an der Tonnaer Straße sind zu erhalten.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i. V. m. § 85 ThürBO)**
- 6. Dachgestaltung**
- Im Plangebiet sind nur Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 15° zulässig.
- Ergänzende Hinweise**
- Maßnahmen zum Ausgleich i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Satzungsgebietes**
- Der Ausgleich der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tonnaer Straße“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt außerhalb des Satzungsgebietes. Die Flächen und Maßnahmen werden mit dem Entwurf festgelegt.
- Belange des Denkmalschutzes:** Im Bereich der Stadt Bad Langensalza ist generell mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Meldepflicht gem. § 16 ThürDSchG wird verwiesen.



Stadt Bad Langensalza
Bebauungsplan
- Vorentwurf -

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“